

A. Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Bildungsarbeit über „Sängerjugend im CV NRW e.V.“

Minstdauer: 1 Tag mit mindestens 5 Zeitstunden

Mindestteilnehmer: 7 zuschussfähige Teilnehmer

Maximaldauer: 2 Tage mit Übernachtung mit je mind. 5 Zeitstunden

Gefördert wird eine Tagesveranstaltung ohne Übernachtung mit mindestens 5 Stunden Bildungsprogramm oder eine Internats-Veranstaltung mit einer oder zwei Übernachtungen von mind. 5 Stunden, bzw. 10 Stunden Bildungsprogramm (2 Tage mit je mind. 5 Zeit-Std.).

Zuschussfähig sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 7 bis 26 Jahren. Mindestens 7 Teilnehmer

Zugelassen sind nur Orte in NRW, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, den Niederlanden und Belgien.

Es kann nur eine Maßnahme pro gemeldete Chorgruppe gefördert werden.

Die Kinder und Jugendlichen werden gemäß den zur Verfügung stehenden Mitteln bezuschusst, Leiter und Betreuer jedoch nicht.

ANTRAGSTELLUNG: bis 1. März eines Jahres (Vordruck)

VERWENDUNGSNACHWEIS: Der Verwendungsnachweis (Vordruck) inkl. Anlagen ist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen. Bei Veranstaltungen im Oktober läuft die Frist am 10. November (Vorlage in der Geschäftsstelle) ab. Maßnahmen im November/Dezember können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Beachten Sie bitte das die Bildungsmaßnahmen ausdrücklich der Bildung der Kinder und Jugendlichen dienen. Bei der Programmgestaltung ist zu beachten, dass bei Bildungsmaßnahmen der Bildungswert im Vordergrund stehen muss. Die Vorbereitung auf ein Konzert o. ä. wird nicht bezuschusst.

Mögliche Inhalte sind Arbeitsbesprechungen (Erläuterungen zu Text- und Kompositionsinhalten), Stimmbildung (Lockerungsübungen, Körperhaltung, Atmung, Intervallübungen etc.), Chorprobengestaltung (Ton- und Textübungen, Stimmbildung am Lied, Rhythmik, Einsingen, Gruppenarbeit unterschiedlicher Stimmlagen, Gesamtprobe), Tanzproben (Lockerungsübungen, Schrittfolgen, Gestik, rhythmische Gestaltung, szenische Darstellung) und Instrumentalproben.